

## Kooperationsvereinbarung über eine verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen der Schwangerenberatungsstelle und dem Fachbereich Jugend des Landkreises Emsland

Die Schwangerenberatungsstelle und der Fachbereich Jugend des Landkreises Emsland erklären im Sinne des gelingenden Kinderschutzes eine vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit.

### Rechtliche Grundlage:

Die Grundlage für diese Zusammenarbeit im Sinne des Kinderschutzes und des Schutzauftrages bildet der anliegende *Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung* sowie § 4 KKG, § 8b SGB VIII und das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchwKG).

### Ziele:

- Optimierung des Schutzes von Ungeborenen und Kindern
- Rechtliche Sicherheit der Berater/-innen für den Umgang mit Gefährdungslagen bei Ungeborenen, Kindern und ihren Eltern bzw. Familien
- Stärkung und Vernetzung der Verantwortungsgemeinschaft gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes

### Kooperationsabsprachen:

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über ihre Arbeitsfelder, Aufgabengebiete und Angebote. Die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen informiert über Fortbildungsmaßnahmen, Fachveranstaltungen und leitet die aktuelle Zuständigkeitsliste des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) an die Schwangerenberatungsstelle weiter.

Die Kooperationspartner vereinbaren, sich mindestens alle 3 Jahre zu einem Austausch betreffend der Zusammenarbeit, der aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz und bei Bedarf zur Weiterentwicklung des *Handlungsleitfadens für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung* zu treffen. An dem Gespräch nehmen Berater/-innen der Schwangerenberatungsstelle und Vertreter/-innen des Fachbereiches Jugend des Landkreises Emsland teil. Die Organisation des Austauschtreffens übernimmt die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen.

Die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen organisiert in unregelmäßigen Abständen eine themenspezifische Fachveranstaltung.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, den anliegenden Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und das beigefügte Ablaufschema anzuwenden. Außerdem nutzen sie den anliegenden Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung für eine Meldung an das Jugendamt.

Die Berater/-innen der Schwangerenberatungsstelle können im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 b SGB VIII zur Beratung hinzuziehen. Eine weitere Hilfestellung ist die anliegende Checkliste zur fachlichen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wenn keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine Weitergabe von Daten / Informationen nur mit einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen werdenden Mutter möglich.

Die unterzeichnenden Institutionen erklären hiermit ihre Zustimmung zu den Inhalten dieser Kooperationsvereinbarung, die sich als Vereinbarung zur gelingenden Zusammenarbeit im Kinderschutz versteht.

Meppen, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Landkreis Emsland

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schwangerenberatungsstelle

**Handlungsleitfaden  
für den Umgang mit dem Verdacht  
einer Kindeswohlgefährdung in der  
Schwangerenberatungsstelle**

## **Inhaltsangabe**

<b>1. Einleitung</b>	Seite 3
<b>2. Gesetzliche Grundlagen</b>	Seite 4
• § 4 KKG	
• § 8 SGB VIII	
• § 8 a SGB VIII	
• § 8 b SGB VIII	
• § 4 Abs. 2 SchKG	
<b>3. Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt</b>	Seite 9
<b>4. Begriffsbestimmung</b>	Seite 10
<b>5. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung</b>	Seite 10
<b>6. Ablauf bei der Vermutung einer möglichen Kindeswohlgefährdung</b>	Seite 12
<b>7. Dokumentation</b>	Seite 13
<b>8. Datenschutz und Schweigepflichtentbindung</b>	Seite 14

## **Anlagen:**

**Anlage 1:** Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland

**Anlage 2:** Meldebogen einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

**Anlage 3:** Checkliste zur fachlichen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

**Anlage 4:** Kontaktdaten der Jugendämter Landkreis Emsland und Stadt Lingen

**Anlage 5:** Schweigepflichtentbindung einseitig

**Anlage 6:** Schweigepflichtentbindung wechselseitig

**Anlage 7:** Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

## **1. Einleitung**

Der vorliegende Handlungsleitfaden sowie die gemeinsam geschlossene Kooperationsvereinbarung haben das Ziel ein konstruktives und verbindliches Zusammenwirken<sup>1</sup> aller Fachkräfte in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erreichen und Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu optimieren und abzusichern. Sie dienen als Orientierung für die Beratungspraxis im Umgang mit möglichen Fällen einer Kindeswohlgefährdung.

Gerade in der Schwangerenberatung besteht die Möglichkeit auffällige und riskante Entwicklungen von Kindern und ihren Eltern frühzeitig, d.h. noch während der Schwangerschaft, zu erkennen. Der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erfordert ein genaues Hinsehen und die Umsetzung weiterer Schritte in Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen.

In den Punkten 2. und 3. werden die gesetzlichen Grundlagen dargelegt. Des Weiteren wird die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt erläutert. In den Punkten 4. und 5. wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung definiert und es werden Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufgeführt. Wie im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung gehandelt und auf welche Weise diese Handlung dokumentiert werden sollte, ist in den Punkten 6. und 7. festgehalten. In Punkt 8. wird der Datenschutz erläutert.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.*

---

1 vgl. S. 108-126 „Das neue Bundeskinderschutzgesetz“ von Meysen und Eschelbach Baden-Baden, 2012

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Die Grundlage für das Handeln in Fällen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung in der Schwangerenberatung ist die Berechtigung, die wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt weiterleiten zu dürfen, sofern „...ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich...“<sup>2</sup> gehalten wird. Darüber hinaus sind Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aufgefordert, mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und der Schwangeren / den Erziehungsberechtigten die Situation zu besprechen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen bereits im Vorfeld einer Meldung an das Jugendamt hinzuwirken, sofern dadurch der Schutz des Kindes / Jugendlichen nicht noch zusätzlich gefährdet wird.

Um dieser nicht immer ganz einfachen Aufgabe nachkommen zu können, hat der Gesetzgeber eine spezialisierte Beratung zur Unterstützung der sogenannten Geheimnisträger vorgesehen. Im Landkreis Emsland wird diese Beratung durch die aufgeführten Fachberatungsstellen vorgehalten (siehe Anlage 1).

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind in der Lage, eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen vorzunehmen, da sie über eine ausreichende berufliche Erfahrung und eine entsprechende Qualifizierung verfügen.

### **Folgende gesetzliche Grundlagen sind in diesen Situationen von Bedeutung:**

- **§ 4 KKG** (Beratung u. Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung)

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

---

2 vgl. § 4 Abs. 3 KKG

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

- **§ 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)**

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

- **§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die

Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- **§ 8b SGB VIII** (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben



gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

- **§ 2 SchKG (Beratung)**

### **§ 2 Beratung**

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind:

1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie
2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

- **§ 2 a SchKG (Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen)**

(1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Satz 1 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.

- **Auszug aus § 4 SchKG (Öffentliche Förderung der Beratungsstellen)**

(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.

### **3. Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt**

Wenn sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhärtet, eigene Hilfestellungen und aufgezeigte Hilfen nicht ausreichend sind oder durch die Schwangere / die Erziehungsberechtigten nicht angenommen werden und halten die unter § 4 KKG aufgeführten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um das Kindeswohl wieder sicher zu stellen, so sind sie befugt das Jugendamt zu informieren. Es erfolgt die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt.

Sofern ein Gespräch mit der Schwangeren / den Erziehungsberechtigten das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet (Gefährdungen könnten gegeben sein in vermuteten Fällen von z.B. sexuellem Missbrauch, ggf. auch bei erheblicher Gewalteinwirkung auf das Kind), soll die Schwangere / sollen die Erziehungsberechtigten bereits vor Weitergabe der Informationen an das Jugendamt darüber in Kenntnis gesetzt werden.

In den folgenden Fällen ist die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zwingend geboten:

- Das Kindeswohl kann nicht durch geeignete eigene Maßnahmen und / oder eine intensive Elternarbeit / Motivation der Schwangeren / der Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung weiterer Hilfesysteme etc. verlässlich sichergestellt werden.
- Die Schwangere / die Erziehungsberechtigten sind nicht in der Lage, die Gefährdung für ihr Kind / ihre Kinder abzustellen.
- Bei der Schwangeren / den Erziehungsberechtigten kann kein Problembewusstsein geweckt werden, um die Kindeswohlgefährdung abzustellen.
- Die Schwangere / die Erziehungsberechtigten sind nicht bereit, die kindeswohlgefährdenden Einflüsse zu beseitigen oder lassen sich auf keine Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ein.
- Die im Rahmen der Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte haben sich erhärtet und erscheinen so gravierend, dass das Kindeswohl nur mit Hilfe des Jugendamtes oder Familiengerichts sichergestellt werden kann.
- Es besteht dringender Handlungsbedarf, da Gefahr im Verzug und Leib und Leben des Kindes erheblich gefährdet ist. Dabei gilt der Grundsatz, je jünger das Kind, desto schneller muss gehandelt werden. In solchen Fällen sollte der schnelle und direkte Kontakt mit dem Jugendamt gesucht werden!

Die zeitnahe Meldung der Kindeswohlgefährdung erfolgt in der Regel schriftlich unter

Nutzung des *Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt* (siehe Anlage 2) an den zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

#### **4. Begriffsbestimmung**

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Rechtsprechung konkretisiert ist und in der aktuellen Fachliteratur in die Bereiche missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge (körperliche oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch), Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Elternversagen und gefährdendes Verhalten eines Dritten unterteilt wird.<sup>3</sup> Ob und welcher Grad der Kindeswohlgefährdung vorliegt, ergibt sich einzelfallbezogen aus der Prüfung und Bewertung durch den Fachbereich Jugend - Allgemeiner Sozialdienst.

Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

- der Grad der möglichen Schädigung bei Andauern der schädigenden Einflüsse
- die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente
- die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sofern der vorhandene Zustand nicht verändert wird
- die Fähigkeit der Schwangeren / der Erziehungsberechtigten, die Gefährdungsmomente als solche wahrzunehmen und einzustellen
- die Bereitschaft der Schwangeren / der Erziehungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung umzusetzen und zuzulassen.

#### **5. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen, geben jedoch einen Überblick über mögliche gewichtige Anhaltspunkte, die im beruflichen Alltag auffallen könnten. Die Beratung erfolgt überwiegend in der Schwangerenberatungsstelle, d.h. die Details zur Wohnsituation sowie zur familiären Situation basieren auf den Aussagen der Schwangeren / der Erziehungsberechtigten.

Die Einschätzung wird individuell vorgenommen und auf den Einzelfall bezogen. Zur Beurteilung kann die *Checkliste zur fachlichen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung* (siehe Anlage 3) hinzugezogen werden.

---

3 vgl. Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD“ von H. Kindler u.a.

### **Verhalten der Schwangeren / der Erziehungsberechtigten**

- nicht ausreichend oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt wird ausgeübt
- psychische Misshandlung (z.B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten)
- Isolierung des Kindes
- medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung

### **Wohnsituation / Familiäre Situation**

- nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten, Grundhygiene)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel, Steckdosen)
- nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
- häufiger Umzug in der Vergangenheit
- Kind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in Obhut nicht geeigneter Personen gegeben
- Überforderungstendenzen der Schwangeren / der Erziehungspersonen
- wiederholte körperliche Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten
- Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seitens der Schwangeren / der Erziehungsberechtigten
- Hinweis auf (behandelt und nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Schwangeren / der Erziehungsberechtigten im besonderen Ausmaß
- Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation
- wiederholte Mängel der Körperhygiene der Schwangeren / der Erziehungsberechtigten
- keinerlei Ressourcen (familiäre, freundschaftlich oder bekanntschaftliche Unterstützung)

### **Kooperationsbereitschaft der Schwangeren / der Erziehungsberechtigten**

- wiederkehrende fehlende Teilnahme an vereinbarten Beratungsterminen, fehlende Erreichbarkeit
- Problembewusstsein, Veränderungsbereitschaft, Hilfeannahme nicht gegeben
- fehlende Teilnahme an vorgeburtlichen Untersuchungen / Terminen mit der Hebamme

## **6. Ablauf bei der Vermutung einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung**

Sofern in der Schwangerenberatung gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, ist folgender Ablauf im Landkreis Emsland vorgesehen:

- Die Anhaltspunkte werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit sowie der genauen Beobachtung durch den Berater festgehalten.
- Kollegiale Beratung, gegebenenfalls Meldung an die Leitung
- Die Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft kann in Fällen einer Kindeswohlgefährdung jederzeit durch die Schwangerenberatung erfolgen. Die Fachberatung erfolgt mit pseudonymisierten Daten und kann einmalig oder prozessbegleitend in Anspruch genommen werden. Sie dient einem qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen. Dabei verfügen die insoweit erfahrenen Fachkräfte über notwendiges Fachwissen und methodische Fertigkeiten, um gemeinsam mit den Ratsuchenden Verfahrensschritte ihres Schutzauftrages zu entwickeln. Insgesamt dient die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erhöhen. Die Fallverantwortung bleibt weiterhin bei der Schwangerenberatungsstelle. Eine Auflistung der Ansprechpartner für die Fachberatung ist in Anlage 1 zu finden.
- Die pseudonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor der Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt ist nicht verpflichtend einzuholen.
- Sofern sich die Anhaltspunkte in der pseudonymisierten Fachberatung und Prozessbegleitung durch die insoweit erfahrene Fachkraft erhärten, wird das Gespräch mit der Schwangeren / den Erziehungsberechtigten durch die Beraterin gesucht, wenn hierdurch der Schutz des Kindes nicht zusätzlich gefährdet wird (Gefährdungen könnten gegeben sein in vermuteten Fällen von z.B. sexuellem Missbrauch, ggf. auch bei erheblicher Gewalteinwirkung auf das Kind). In diesem Gespräch wird die Schwangere / werden die Erziehungsberechtigten über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente informiert. Zusätzlich soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt und Möglichkeiten aufgezeigt werden, die gefährdenden Aspekte abzustellen. Es wird empfohlen, die Gesprächsinhalte zu protokollieren und schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sofern sich abzeichnet, dass dies nicht möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe der Daten und Informationen an das Jugendamt (ASD) erfolgt (siehe Anlage 4).
- Sollte die Schwangere / sollten die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch nicht bereit oder in der Lage sein, oder wird der Schutz des Kindes durch ein Gespräch mit der

Schwangeren / den Erziehungsberechtigten zusätzlich gefährdet, kann möglichst nach vorheriger Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft das Jugendamt auch ohne Wissen der Schwangeren / der Erziehungsberechtigten durch die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung informiert werden.

- Die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung erfolgt durch den Berater.
- Scheinen die gewichtigen Anhaltspunkte so erheblich zu sein, dass **Gefahr im Verzug ist, so ist die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung direkt und ohne vorherige externe Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8b SGB VIII an das Jugendamt weiter zu geben.**

### Kontaktdaten des Jugendamtes

#### ▪ während der regulären Bürozeiten

- Hauptstelle Meppen, Herr Musekamp (Tel.: 05931 - 44 1393 bzw. 05931 - 44 0)
- Außenstelle Aschendorf, Frau Jansen (Tel.: 04962 – 501 3138 bzw. 04962 - 0)
- Außenstelle Lingen, Herr Biernat (Tel.: 0591 - 84 3343 bzw. 0591 - 84 0)

#### ▪ außerhalb der Bürozeiten in dringenden Notfällen

- Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Rettungsleitstelle (Tel.: 112)

## 7. Dokumentation

Zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt und zur rechtlichen Absicherung ist eine nachvollziehbare Dokumentation über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente, über das weitere Vorgehen und über das Beratungsergebnis der vermuteten Kindeswohlgefährdung wichtig und hilfreich.

Dazu wurde eine *Checkliste zur fachlichen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung* entwickelt (siehe Anlage 3). Die Checkliste erleichtert die Dokumentation sowie die Gesamteinschätzung der Situation und kann zur internen Nutzung in der Schwangerenberatungsstelle eingesetzt werden.

Kommt es zu einer Meldung an das Jugendamt, wird empfohlen, den ausgefüllten *Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung* (siehe Anlage 2) an das Jugendamt weiterzuleiten. Auf den Linien unter den jeweiligen Punkten werden nur die Bereiche ausgefüllt, die beobachtet werden konnten und über die Kenntnis besteht. Je konkreter die in diesem Bereich bekannten Angaben dort festgehalten werden, desto besser kann das

Jugendamt die weiteren Schritte abstimmen.

Eine gute und transparente Dokumentation vereinfacht ein gezieltes und zeitnahes Tätigwerden der Jugendamtsmitarbeiter und erleichtert die Zusammenarbeit.

## **8. Datenschutz und Schweigepflichtentbindung**

Die Befugnis nach § 4 KKG dem Jugendamt Informationen über eine „Kindeswohlgefährdung zur Abwendung der Gefährdung“ weiterzuleiten, sichert die Schwangerenberatungsstelle datenschutzrechtlich ab.

Diese Befugnis steht jedoch in enger Verbindung mit der Verpflichtung, die Betroffenen vorab darauf hinzuweisen, dass Informationen über eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt weiter gegeben werden, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes wird durch diesen Hinweis an die Schwangere / die Erziehungsberechtigten in Frage gestellt (z.B. vermuteter sexueller Missbrauch, vermutete massive Gewalt gegen das Kind).

Sollte sich während eines Beratungsprozesses herausstellen, dass eine vermutete Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, jedoch ein erheblicher Hilfebedarf bei der Familie sichtbar ist, so darf diese Information nur mit Zustimmung der Schwangeren / der Erziehungsberechtigten und einer mindestens einseitigen Schweigepflichtentbindung (siehe Anlage 5) von dem Berater an das Jugendamt weitergegeben werden. Dies bedeutet, dass die Schwangere / die Erziehungsberechtigten mit diesem Formular der Schwangerenberatung gestatten, die Informationen an das Jugendamt weiterzuleiten, nicht aber den Austausch des Jugendamtes mit der Schwangerenberatungsstelle genehmigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass diese Schweigepflichtentbindung

- jederzeit durch die Schwangere / die Erziehungsberechtigten zurückgezogen werden kann,
- auf einzelne Personen, Bereiche und Informationen begrenzt werden soll,
- einseitig oder wechselseitig erfolgen kann,
- auf freiwilliger Basis gegeben werden sollte.

Über das Ergebnis der Überprüfung oder den weiteren Verlauf der Arbeit mit der Familie dürfen die Mitarbeiter des Jugendamtes keine Einzelheiten an die Schwangerenberatungsstelle zurückmelden, es sei denn, die Schwangere hat / die Erziehungsberechtigten haben dem durch eine wechselseitige Schweigepflichtentbindung (siehe Anlage 6) zugestimmt oder es wurde im Rahmen des Schutzkonzeptes ein Einbezug der Schwangerenberatung als Teil der Schutzmaßnahme festgelegt und somit ein Austausch im Rahmen der Kontrollen vorgesehen.



Eine wechselseitige Schweigepflichtentbindung auf freiwilliger Basis kann entweder durch die Schwangerenberatungsstelle oder durch das Jugendamt eingeholt werden. Es ist jedoch das Recht auf Verschwiegenheit und Datenschutz zu achten und einzuhalten.

## Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland

Ort	Einrichtung/Organisation	Adresse	Telefon
Emsland Nord	Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend, Frau Jansen	Große Str. 32, 26871 Aschendorf	04962 - 501 - 3138 bzw. 04962 - 501 - 0
	Psychologisches Beratungszentrum für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Hauptkanal rechts 75a, 26871 Papenburg	04961 - 3456
	Nebenstelle Sögel	Bahnhofstr. 10, 49751 Sögel	
Emsland Mitte	Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend, Herr Musekamp	Ordeniederung 1, 49716 Meppen	05931 - 44 - 1393 bzw. 05931 - 44 - 0
	Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Emsland-Mitte	Emsstraße 1-3, 49716 Meppen	05931 - 87658 - 0
	Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Versener Straße 30, 49716 Meppen	05931 - 12050
Emsland Süd	Landkreis Emsland, Fachbereich Jugend, Herr Biernat	Am Wall-Süd 21, 49808 Lingen (Ems)	0591 - 84 - 3343 bzw. 0591 - 84 - 0
	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Lingen e.V.	Wilhelmstr. 40a, 49808 Lingen	0591 - 2262
	Psychologisches Beratungszentrum für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bernd-Rosemeyer-Str.5, 49808 Lingen (Ems)	0591 - 4021

## Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Name und Ort der meldenden Person/Institution:

Name, Geburtsdatum der Schwangeren/Erziehungsberechtigten, ggf. Entbindungstermin:

Name, Anschrift der Erziehungsberechtigten (falls Schwangere minderjährig):

### Informationen zur Familie:

Weitere Kinder und Geburtsdatum: 1.

2.

3.

#### Familienstand:

verheiratet

in Trennung/Scheidung lebend

ledig

Sonstiges:

#### Sorgerecht:

gemeinsames Sorgerecht der Eltern

alleiniges Sorgerecht bei Mutter/Vater

Vormundschaft/Pflegschaft durch

Sonstiges

#### Personen, die im selben Haushalt leben:

### Bisherige Maßnahmen zur Abwendung der möglichen Gefährdung

(Zutreffendes bitte ankreuzen, sowie Angaben zu Datum, Gesprächsrahmen, -inhalt, getroffene Absprachen und Beteiligte machen)

Gespräch mit der Schwangeren

Gespräch mit den Sorgeberechtigten/Angehörigen

Kollegiale Beratung/Absprachen/Interventionen:

Involvierung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8b SGB VIII

Name:

Institution:

Ergebnis:

Involvierung

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik

Hebammen, Fachkräfte Frühe Hilfen

Gynäkologie

Geburtsklinik

Sonstiges

Hat die Familie Kenntnis über die Involvierung des Jugendamtes?

Ja

Nein

Ist die Familie mit der Einschaltung des Jugendamtes einverstanden?

Ja

Nein

## I. Risikofaktoren (Zutreffendes bitte ankreuzen und konkrete Anhaltspunkte benennen)

### 1. Situation der Mutter

- a) Alter der Mutter bei Geburt des Kindes < 18 Jahre
  - b) Alter der Mutter < 20 Jahre und > als 1 Kind zu versorgen
  - c) alleinerziehend, ohne Unterstützungssystem
  - d) psychische Auffälligkeiten
  - e) belastete Biographie (eigene Vernachlässigung, Beziehungsabbrüche, negatives Bindungsverhalten o. ä.)
  - f) fehlendes Erziehungswissen, unrealistische Erwartungen an das Kind
  - g) soziale Isolation der Mutter
  - h) Armut, Arbeitslosigkeit
  - i) unzureichende Vorsorge während der Schwangerschaft
  - j) Suchterkrankung / Methadonsubstitution
  - k) Hinweis auf Alkohol- / Nikotinkonsum
  - l) niedriger Bildungsstand
  - m) ungewolltes Kind, negative Einstellung gegenüber dem Kind
- Sonstiges:

**2. Familiäre Situation**

- a) nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten, Grundhygiene)
  - b) Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel, Steckdosen)
  - c) nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug
  - d) drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
  - e) häufiger Umzug in der Vergangenheit
  - f) Kleinkind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in Obhut nicht geeigneter Personen gegeben
  - g) Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt
  - h) Überforderungstendenzen der Erziehungspersonen
  - i) wiederholte körperliche Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
  - j) Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seitens der Erziehungspersonen
  - k) Hinweis auf (behandelt oder nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Erziehungspersonen
  - l) Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation
  - m) wiederholte Mängel der Körperhygiene der Erziehungspersonen
  - n) keinerlei Ressourcen (familiäre, freundschaftliche oder bekanntschaftliche Unterstützung)
  - o) Behinderung der Eltern
- Sonstiges

**3. Kooperationsbereitschaft der Schwangeren/zu beratenden Person**

- a) fehlende Einhaltung von Terminen, fehlende Erreichbarkeit
  - b) im Gespräch keine Zugänglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
  - c) Unvermögen des Erziehungsberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme
- Sonstiges

**II. Gesamteinschätzung**

unsicher, es fehlen Beobachtungen	Die Situation ist erheblich belastet.
Die Situation ist gefährdet.	Es besteht eine akute Gefahr für das Kind.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Stand: 03/2020

## Checkliste zur fachlichen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

(in Anlehnung an Win2win gGmbH und Diözesan-Caritasverband, Köln e. V.)

Name, Geburtsdatum der Schwangeren/Erziehungsberechtigten, ggf. Entbindungstermin:				
Gynäkologe:				
Hebamme:				
Name, Anschrift der Erziehungsberechtigten (falls Schwangere minderjährig):				
<p><b>Informationen zur Familie</b></p> <p>Weitere Kinder und Geburtsdatum: 1.</p> <p style="padding-left: 150px;">2.</p> <p style="padding-left: 150px;">3.</p> <p><u>Familienstand:</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">verheiratet</td> <td>in Trennung/Scheidung lebend</td> </tr> <tr> <td>ledig</td> <td>Sonstiges:</td> </tr> </table> <p><u>Sorgerecht:</u></p> <p>gemeinsames Sorgerecht der Eltern</p> <p>alleiniges Sorgerecht bei Mutter/Vater</p> <p>Vormundschaft/Pflegschaft durch</p> <p>Sonstiges</p> <p><u>Personen, die im selben Haushalt leben:</u></p>	verheiratet	in Trennung/Scheidung lebend	ledig	Sonstiges:
verheiratet	in Trennung/Scheidung lebend			
ledig	Sonstiges:			

### I. Risikofaktoren (Zutreffendes bitte ankreuzen und konkrete Anhaltspunkte benennen)

#### 1. Soziale Lage der Familie/der Mutter

- a) Alter der Mutter bei Geburt des Kindes < 18 Jahre
- b) Alter der Mutter < 20 Jahre und > als 1 Kind zu versorgen
- c) Schwangere mit unzureichender psychischer/emotionaler Reifeentwicklung
- d) niedriger Bildungsstand/kein qualifizierter Schulabschluss
- e) sprachliche/soziale Isolation
- f) häufige Umzüge
- g) sehr niedriges Einkommen/Schulden
- h) Langzeitarbeitslosigkeit
- Sonstiges

**2. Gesundheitsverhalten der Mutter**

- a) starker Nikotinkonsum
- b) Alkohol/Drogenkonsum
- c) unzureichende Schwangerschaftsvorsorge
- Sonstiges

**3. Psychische Gesundheit/Belastungen der Mutter**

- a) psychische Auffälligkeiten/emotionale Instabilität
- b) depressive Anzeichen
- c) impulsives/aggressives Verhalten
- d) starke Zukunftsängste
- e) kaum Tagesstruktur
- Sonstiges

**4. Biographische Belastungen der Mutter/des Vaters**

- a) Mutter/Vater selbst in Fremdbetreuung gewesen
- b) adäquate Qualität der Fremdbetreuung
- c) Mutter/Vater hat selbst Gefährdung erfahren
- d) Vernachlässigungserfahrungen
- e) Misshandlungserfahrungen
- f) Missbrauchserfahrungen
- g) Straftaten
- Sonstiges

**5. Belastungen im Familiensystem**

- a) Partnerschaftsprobleme
- b) Partnerschaftsgewalt
- c) Kriminalität im näheren Umfeld
- d) mindestens 1 Kind der Mutter in Pflege oder adoptiert
- e) mehrere kleine Kinder zu versorgen
- f) unerwünschte Schwangerschaft
- Sonstiges

**6. Besondere Fürsorgeanforderungen des Kindes**

- a) Mehrlinge
- b) angeborene oder neonatal erworbene Erkrankungen
- c) Frühgeburt
- d) niedriges Geburtsgewicht
- Sonstiges

**7. Beobachtbares Fürsorgeverhalten gegenüber dem Kind**

- a) Überforderung
  - b) hohe Stressbelastung
  - c) wirkt desinteressiert am Kind
  - d) macht ablehnende Äußerungen gegenüber dem Kind
  - e) gibt auffallend häufig das Kind ab
  - f) übersieht deutliche Signale des Kindes oder reagiert unangemessen
  - g) Gefühl, vom Kind abgelehnt zu werden
  - h) unangemessenes Bindungsverhalten
- Sonstiges

**8. Wohnverhältnisse**

- a) ausreichend für die altersgerechte Entwicklung des Kindes
  - b) nicht ausreichend für die altersgerechte Entwicklung des Kindes
  - c) Sicherung der Grundbedürfnisse
  - d) Sicherung Gas-, Wasser-, Stromversorgung/Heizung
  - e) äußere Ordnung/Anzeichen für „Messie-Verhalten“
- Sonstiges

**II. Schutzfaktoren** (Zutreffendes bitte ankreuzen und konkrete Anhaltspunkte benennen)**1. Ressourcen der Familie**

- a) Stärke bei der Organisation des Alltags
  - b) Problemeinsicht
  - c) Veränderungsbereitschaft
  - d) Unterstützung durch soziales Netzwerk (Familie, Nachbarn, Freunde, Bekannte)
  - e) Finanzielle Absicherung
- Sonstiges

**2. Kontakt zu weiteren Einrichtungen**

- a) Vorstellung Geburtsklinik
  - b) Hebamme/Fachkraft Frühe Hilfen
  - c) Kinderarzt
  - d) Frühförderung
  - e) Kindertagesstätte/Tagesmutter
  - f) Jugendamt
  - g) Schuldnerberatung
  - h) Suchtberatung
  - i) Psychologische Beratungsstelle/Psychiatrie/Psychotherapie/Psychosomatik
  - j) Drogenberatung
  - k) Frauenhaus
- Sonstiges



**III. Gesamteinschätzung** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

keine Gefährdung

Einschaltung weiterer Fachdienste:

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8 b SGB VIII

akute Gefährdung

Sonstiges

Stand: 03/2020

## Kontaktdaten der Jugendämter Landkreis Emsland und Stadt Lingen

- **Außenstelle Aschendorf**  
Große Straße 32, 26871 Aschendorf  
Kordinatorin Marlies Jansen,  
Tel. 04962-501 3138 bzw. 04962-501 0
- **Hauptstelle Meppen**  
Ordeniederung 1, 49716 Meppen  
Kordinator Alois Musekamp,  
Tel.: 05931-44 1393 bzw. 05931-44 0
- **Außenstelle Lingen**  
Am Wall Süd 21, 49808 Lingen  
Kordinator Hermann Biernat,  
Tel.: 0591-84 3343 bzw. 0594-84 0
- **Stadt Lingen**  
Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen  
Fachdienstleiter Franz Hüer,  
Tel. 0591-9144 566 bzw. 0591-9144 0



## Schweigepflichtentbindung

**Betrifft:**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

**Gesetzlich vertreten durch:**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Hiermit entbinde(n) ich/wir \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

einseitig von der Schweigepflicht. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns mit der Erteilung von Auskünften sowie mit der Übersendung von Unterlagen an folgende Personen / Institutionen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

einverstanden.

Diese Schweigepflichtentbindung gilt ab sofort und zunächst für den Zeitraum bis zum \_\_\_\_\_

Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## Schweigepflichtentbindung

**Betrifft:**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

**Gesetzlich vertreten durch:**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Hiermit entbinde(n) ich/wir \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

gegenseitig von der Schweigepflicht. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns mit der Erteilung von Auskünften sowie mit der Übersendung von Unterlagen an die o.g. Person bzw. Dienststelle einverstanden.

Diese Schweigepflichtentbindung gilt ab sofort und zunächst für den Zeitraum bis zum \_\_\_\_\_

Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG / § 8b SGB VIII Berufsgheimnisträger

**Wichtig: Lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung**

